

BETRIEBSKOMMISSION
SCHIESSTAND "CHALCHOFEN"
BRIG - GLIS RIED - BRIG

Präsident:	Wyder	Norbert	Schützengesellschaft Glis
Abrechnung: Sekretariat:	Zenklusen	Franz	Schützengesellschaft Glis
Kantine:	Feger	Fredy	stadtschützen Brig
	Eyer	Leander	Schützengesellschaft Ried-Brig
	Heinzen	Reinhard	Schützengesellschaft Ried-Brig
	Martig	Martin	MSV - Brigerbad
	Eyholzer	Bruno	Schützenzunft Glis
	Clausen	Kurt	Pistolenklub Brig - Glis

Verantwortlich für technische Einrichtungen:

Wyder	Norbert	Schützengesellschaft Glis
Frachebourg	Paul	Schützengesellschaft Ried-Brig

ERGÄNZUNGEN ZUM BETRIEBSREGLEMENT

1.4 Benützung der Anlage im 1. Stock:

Nachdem auf der 300 m Anlage im zweiten Stock, aus Sicherheitsgründen, nur liegend und kniend geschossen werden kann, wird das Betriebsreglement wie folgt ergänzt:

Während des Trainings steht die Anlage im ersten Stock, nebst wie im Punkt 1.4 des Betriebsreglementes erwähnt, den Schiessvereinen von Brig-GIs nur für Stehendschützen zur Verfügung.

5.3 Standbenützungentschädigung:

a) Mitglieder beteiligter Sektionen:

Jede Sektion rechnet mit der Betriebskommission zu Beginn der Schiesssaison, laut Munitionsbestellung des Vorjahres, mit Fr. 0,10 pro Schuss ab.

Zur Festlegung des Betrages muss eine Kopie der Munitionsbestellung an die Betriebskommission abgegeben werden.

Munition, die während der Saison nachbestellt wird, muss ebenfalls ausgewiesen werden und wird nachbelastet.

b) Fremdbenützung:

Schützen anderer Sektionen entrichten ein Schussgeld von Fr. 0,15 pro Schuss. Für die Abrechnung mit der Betriebskommission ist der Verein verantwortlich, der den fremden Schützen Gastrecht gewährt.

c) Festschiessen

Jeder Verein, der ein Festschiessen organisiert, rechnet mit der Betriebskommission mit Fr. 0,10 pro Schuss ab. Der Zählerstand aller Scheiben muss vor und nach dem Schiessen durch den Standchef und einen Delegierten der Betriebskommission abgelesen werden.

Bei Festschiessen entrichtet der durchführende Verein eine Kantinenmiete von Fr. 100.- pro Schiessstag an die Betriebskommission.

4.2 Kantinenreglement:

Kantinenchef :	Aufgaben	- Oberaufsicht - Einkauf sämtlicher Getränke - Abrechnung mit den Vereinen - Führt ein Kassabuch und rechnet mit der Betriebskommission ab. - kontrolliert die Kantinenführung der einzelnen Vereine.
----------------	----------	---

Vereine	:	Jeder Verein meldet dem Kantinenchef mindestens zwei, für die Kantine verantwortliche Mitglieder. Diese werden namentlich festgehalten und sind allein für den Kantinenbetrieb ihres Vereins verantwortlich. Als Letzte verlassen sie die Kantine und sind für deren Reinigung verantwortlich.
---------	---	---

Abrechnung : 1/3 der Einnahmen bleiben im Besitz des Vereins
2/3 der Einnahmen gehen an die Betriebskommission.

Polizeistunde : Damit wir einen geordneten Betrieb garantieren können und Unfallrisiken vermindern wollen, wird ab 21 30 Uhr nicht mehr serviert.
ab 22 00 Uhr wird die Kantine geschlossen.
Bei Nichtbeachtung wird der betreffende Verein, bzw. die Anwesenden mit einer Busse von Fr. 100.- bestraft. Diese Busse wird durch die Betriebskommission ausgesprochen und einkassiert.
Festschliessen obliegen der örtlichen Polizeistunde und sind nicht dem Kantinenreglement unterstellt.

Trainingstage : Um geordnete und erfolgversprechende Trainings absolvieren zu können, hat die Betriebskommission folgende Aufteilung beschlossen:

Montag	Jungschützen/Training Ried - Brig
Dienstag	Brig und Brigerbad
Mittwoch	Glis
Donnerstag	schliessfrei
Freitag	freies Training für alle Mitglieder der an der Anlage beteiligten Vereine. Kantine : Betriebskommission

NB: An diesen Wochentagen sind die fettgedruckten Vereine für die Führung der Kantine, sowie für das Aufziehen und Einziehen der Scheiben verantwortlich.

Diese Änderungen des Betriebsreglements wurden an der Betriebskommissionssitzung vom 13. 12. 1990 beschlossen und treten sofort in kraft.

Der Präsident
Wyder Norbert



MSV - Brigerbad
Karliz Karlin

Schützengesellschaft Glis
Penh.../...

Schützengesellschaft Ried-Brig
Ey...

Schützenzunft Glis
.....

stadtschützen Brig
J.S.

Pistolenklub Glis - Brig
W. C. G. G. G. G. G.



BETRIEBSREGLEMENT

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Unter dem Namen "Schiessanlage Kalkofen" wird durch die beteiligten Schiessvereine eine 300 m Schiessanlage der Gemeinden Brig-Glis/Ried-Brig betrieben. Sollte gleichzeitig ein Pistolenstand erstellt werden, kommt dieses Reglement, mit Ausnahme von Ziff.1.4, sinngemäss zur Anwendung.

Bestandteil dieses Reglements ist das interkommunale Abkommen zwischen den Munizipalgemeinden Brig-Glis und Ried-Brig, der Baurechtsvertrag vom 22. Dezember 1988, sowie das rechtskräftige Baubewilligungsverfahren.

1.2 Zweck und Ziel

- Geregelt Benützung durch Sektionen und Einzelschützen;
- Förderung des Schiesswesens und Pflege der Kameradschaft.

1.3 Benützersektionen

Benutzung der Anlage ist den Schützenvereinen der Gemeinden Brig-Glis und Ried-Brig gestattet.

1.4 Besonderes zur Vereinbarung zwischen den Vertragsgemeinden

Die projektierten sechs Scheiben im UG werden den Schiessvereinen von Ried-Brig fest zugeteilt. Die Schiessvereine von Ried-Brig räumen den Sektionen von Brig-Glis das Recht ein, für grössere Anlässe wie obligatorisches Schiessen, Feldschiessen, Ausscheidungen zur schweizerischen Gruppenmeisterschaft und ausnahmsweise nach Absprache für Trainingsschiessen, auch die sechs Scheiben im UG benützen zu können. Andererseits wird den Schiessvereinen von Ried-Brig bei Grossanlässen die Benützung weiterer Scheiben ermöglicht. Die Daten für die Benützung der Schiessanlage im UG werden möglich im Frühjahr vom Betriebsrat festgelegt.

2. Betriebsrat

2.1 Beschlussfassung

Jede mindestens 10 Tage im voraus einberufene Betriebsratsversammlung ist beschlussfähig. Der Obmann bestimmt mit und hat zugleich den Stichentscheid.

2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre und deckt sich mit der Verwaltungsperiode der Munizipalgemeinden. Der Obmann amtet ebenfalls während vier Jahren.

2.3 Sitzungen

Ueber den Verlauf und den Inhalt der Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen.

3. Verantwortlichkeitsbereiche

3.1 Betriebsrat

- erstellt das Betriebsreglement zuhanden der Munizipalgemeinden;
- Verwaltung, Ueberwachung und Organisation des Schiessbetriebes;
- erstellt das Pflichtenheft für den Abwart (Kantinenbetrieb);
- erstellt ein Kantinenreglement;
- führt die Betriebsrechnung und erstellt das Budget;
- veranlasst alle notwendigen Schiesspublikationen;
- bestellt das gemeinsame Material für sämtliche Vereine (ausgenommen Munitionsbestellung);
- verwertet die Hülsen im Interesse und zu Gunsten der Sektionen;
- erstellt die Schiessstage- und Sperrdatenverzeichnisse;
- setzt Benützungsgebühren fest.

3.2 Anlagewart

Der Anlagewart ist verantwortlich für :

- Einteilung und Bereitstellung der 300 m Anlage inklusive Pulte, Büros und Orientierungstafeln bei Fremdbenützung;
- das Inkasso der Schussgelder und Zeigerkosten bei Fremdbenützung;
- den technischen Betrieb und den Unterhalt der Anlagen.

3.3 Vereinsfunktionäre (der im Kalkofen schiessenden Sektionen)

Diese sind verantwortlich für:

- den reibungslosen Schiessbetrieb;
- die Befolgung der Schiessvorschriften und der Vorschriften für das Schiesswesen ausser Dienst.

3.4 Schützen (die im Kalkofen ihre Schiessübungen absolvieren)

- sind verantwortlich für die persönliche Waffe und für die Ordnung und Sauberkeit in sämtlichen Anlagen.

4. Hausordnung

4.1 Schiesszeiten

Ueber die genauen Schiesszeiten fassen die beiden Municipalgemeinden einen separaten, einstimmigen Beschluss, welcher in der Schützenstube anzuschlagen ist und für die Beteiligten und die Benützer vollumfängliche Gültigkeit hat.

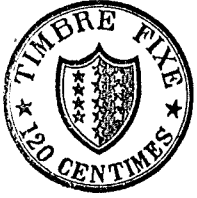
4.2 Getränkeausgabe sowie Benützung der Schützenstube

Die Getränkeausgabe in der 300 m Anlage ist nur gestattet, sofern die Schützenstube nicht geöffnet ist. Für grössere Schiessanlässe ist die Schützenstube zu benützen. Dabei ist, zwecks Reservation, frühzeitig mit dem Abwart Kontakt aufzunehmen. Die Schützenstube steht allen Sektionen gemeinschaftlich zur Verfügung.

4.3 Munitionsmagazine

- die ordnungsgemässe Lagerung der Munition in den speziell hiefür geschaffenen Fächer ist Aufgabe der einzelnen Sektionen;
- die Munitionsfächer sind immer unter Verschluss zu halten;
- ausser den offiziellen Schiesszeiten sind die Magazine geschlossen.

W. C. R. U. C. H. E. F. E. L. C. H. E. R. P. O. L. L. H. E. R. E. L. A. P. H. A. L. I. G. A. M. A. N. A.



4.4 Hülsen

- von Gewehrpatronen vom Verein organisierter Schiessen sind Eigentum der Sektionen (Verwertung siehe Ziff.3.1);
- aller anderen Schiessanlässe (wie Firmenschiessen und Militär) gehen in den Besitz der Betriebskasse (Betriebsrat).

4.5 Toiletten

Die Toiletten sollen so verlassen werden, wie man sie anzutreffen wünscht.

4.6 Unfälle

Ein Samariterschrank mit Notapotheke befindet sich in der Schützenstube.

Adressen und Telefonnummern von zwei Notfallärzten, der Unfallstation des Kreisspitals Brig, sowie der Heli-Einsatzzentrale sind dort ebenfalls durch öffentlichen Anschlag festzuhalten.

4.7 Aschenbecher und Papierkörbe

Wir bitten alle Schützen, die entsprechenden Abfallbehälter, die in genügender Anzahl vorhanden sind, zu benützen. Helfen Sie bitte mit, Fehlbare zur Ordnung zu weisen.

4.8 Aufräumungsarbeiten

Jede Sektion hat den von ihr benützten Schiessplatz und Büroraum sauber aufgeräumt zu verlassen.

5. Verschiedenes

5.1 Störungen und Beschädigungen

- sind sofort dem Standwart zu melden.

5.2 Haftung und Versicherung

Einzelgeschützen dürfen die Schiessanlage nur benützen, wenn sie einem anerkannten Schiessverein angehören. Weitere Details siehe separater Anschlag.

5.3 Standbenützungentschädigung

a) Mitglieder beteiligter Sektionen

Sämtliche Schützen entrichten ein Schussgeld. Dieser Betrag wird durch die Sektion eingezogen und mit dem Betriebsrat abgerechnet.

b) Fremdbenützung

Die Vereinbarung zwischen den Vertragsgemeinden lässt eine Fremdbenützung zu und legt die Rahmenbedingungen fest.

Die Gebühr wird durch ein Schussgeld erhoben, vom Anlagewart einkassiert und mit dem Betriebsrat abgerechnet. In diesem Fall hat der Anlagewart aus dem Schussgeld Anrecht auf eine angemessene Entschädigung für die Betreuung der Anlage während dieser Zeit. Die Fremdbenützer sind jedenfalls durch eine der Benützersektionen oder den Betriebsrat zu betreuen.

5.4 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des folgenden Jahres.

6. Genehmigung

Das vorliegende Betriebsregelement wird unter heutigem Datum von den beiden Munizipalgemeinden Ried-Brig und Brig-Glis genehmigt und hat für die Benutzersektionen mit Unterzeichnung vollumfänglich Gültigkeit. Vor Unterzeichnung des Betriebsregelementes durch die jeweilige Schützensektion ist die Benützung der Anlage durch deren Mitglieder nicht gestattet.

Ried-Brig/Brig-Glis, den 22. Dezember 1988

MUNIZIPALGEMEINDE RIED-BRIG

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

Y. Obermüller

Der Präsident

[Signature]

Der Schreiber

[Signature]

Der Präsident

[Signature]

Der Schreiber

MSV Brigerbad

Markus Kuhn

MSV Glis

Johannes Baum

Schützengesellschaft Ried-Brig

Eugen L. Furrer

Stadtschützen Brig

Johannes Blum

Sportschützen Glis

[Signature]

PISTOLENCLUB BRIG-GLIS, GLIS

[Signature]

16. JAN. 1989

H. Wenger